



**Bebauungsplan "Ehemaliger Güterbahnhof", Eltville
- Verlängerung der Veränderungssperre**

Satzung der Stadt Eltville am Rhein über eine

VERÄNDERUNGSSPERRE

im Stadtteil Eltville, Bereich "Ehemaliger Güterbahnhof"

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)

und

der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am 29. Juni 2020 die nachstehende Veränderungssperre (Verlängerung) beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre liegt in der Gemarkung Eltville und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Wörthstraße 41 und 43,
 - im Osten durch den Discounter,
 - im Süden durch die Bahnstrecke Wiesbaden - Niederlahnstein,
 - im Westen durch das Anwesen Taunusstraße 3a
- und umfasst somit die Flurstücke 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/16, 27/17 und 27/21 (teilweise) der Flur 39.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben in diesem Sinne sind

- a) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtung, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Eltville am Rhein, 2. Juli 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

